

**Promotionsordnung der Universität Ulm
für die Medizinische Fakultät
zur Erlangung des Doktorgrades der Humanbiologie**

vom 15. Oktober 1998

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Ulm am 15. Oktober 1998 die folgende Promotionsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 4. März 1999 (Az. 31-819.82/17) erteilt.

Alle Personalbegriffe dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

A. Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die Universität Ulm verleiht aufgrund der Promotion den akademischen Grad eines Doktors der Humanbiologie (Doctor biologiae humanae, Dr. biol. hum.) durch die Medizinische Fakultät.
- (2) Die Verleihung des Grades des Doktors der Humanbiologie ehrenhalber (Dr. biol. hum. h. c.) erfolgt gemäß § 21 auf Beschluß der Medizinischen Fakultät mit Zustimmung des Senats.
- (3) Die Promotionsleistungen sind:
 - a) eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation),
 - b) ein mündlicher Qualifikationsnachweis (Kolloquium oder Fächerprüfung).

§ 2 Promotionsausschuß

- (1) Zur Durchführung des ordentlichen Promotionsverfahrens setzt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Promotionsausschuß ein.
- (2) Der Promotionsausschuß besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern. Alle Mitglieder müssen hauptberuflich an der Universität Ulm tätige Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten sein. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Ein Mitglied und sein Stellvertreter sollen anderen Fakultäten angehören.
- (3) Der Fakultätsrat überträgt einem Mitglied den Vorsitz. Dieses führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand und für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der erfolgreiche Abschluß eines universitären Studienganges der Naturwissenschaften, Mathematik, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Psychologie, Soziologie oder eines Staatsexamens für das höhere Lehramt in Physik, Chemie, Mathematik, Biologie oder eines Staatsexamens in Pharmazie, für den eine Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren festgesetzt ist. Die Zulassung zur Promotion mit einem in Satz 1 nicht genannten Studiengang bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats. Das Studium soll als Grundlage zur wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Humanbiologie geeignet sein. Die Abschlußprüfung (Diplom, Staatsexamen) muß die Gesamtnote "gut" (2) oder besser ergeben haben. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.
- (2) Wer sein Studium an einer deutschen Fachhochschule oder Berufsakademie absolviert hat, kann zur Promotion zugelassen werden, sofern dieses Studium mit einem hervorragenden Ergebnis abgeschlossen wurde, ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Universität sich zur Betreuung bereit erklärt und die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen wurde. Der Antrag auf Eröffnung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist beim Promotionsausschuß zu stellen. Dieser setzt die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll nach zwei Semestern mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

- (3) Wer die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt, kann ausnahmsweise zugelassen werden. In diesem Falle entscheidet der Fakultätsrat über die Äquivalenz der vorgelegten Studienleistungen in bezug auf eine der in Abs. 1 genannten Abschlußprüfungen und legt gegebenenfalls Ergänzungsleistungen und den Prüfungsmodus fest.

§ 4 Annahme als Doktorand

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllt, beantragt unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Annahme als Doktorand. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät erklärt, den Doktoranden zu unterstützen und eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. Zwischen der Annahme und dem Antrag auf Zulassung zur Promotion sollen sechs Monate vergehen. Es soll die Erklärung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten vorgelegt werden, für die wissenschaftliche Betreuung der Dissertation zu sorgen. Ist kein Betreuer vorhanden oder wird ein Betreuungsverhältnis gelöst, soll der Promotionsausschuß nach Möglichkeit einem Professor, Hochschul- oder Privatdozent die wissenschaftliche Betreuung übertragen. Die Betreuung wird durch das Ausscheiden aus der Universität nicht beendet. Scheidet der Betreuer als Mitglied aus der Universität Ulm aus, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Betreuer bestellen.
- (2) Die Annahme als Doktorand wird für zwei Jahre ausgesprochen. Sie kann verlängert werden.

B. Promotionsverfahren

§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan zu richten. Er muß enthalten:
1. Den Titel der Dissertation,

2. die Art des Studienabschlusses,
3. Vorschläge für die Bestellung der Gutachter,
4. Vorschläge für den Modus des mündlichen Qualifikationsnachweises sowie gegebenenfalls die gewünschte Fächerkombination, bzw. Namensvorschläge für die Prüfer der mündlichen Prüfung.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation in der vom Promotionsausschuß festgelegten Anzahl,
2. eine schriftliche Erklärung, daß die Arbeit selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und die Arbeit bisher weder im In- noch Ausland in gleicher oder ähnlicher Form für ein Promotionsverfahren vorgelegt wurde,
3. ein Lebenslauf mit Angabe von Studiengang und Berufstätigkeit,
4. das Reifezeugnis und Zeugnisse abgelegter Staatsexamina oder akademischer Prüfungen,
5. der Nachweis über ein mindestens einjähriges Studium oder einer mindestens einjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit nach dem Studienabschluß an der Universität Ulm. In begründeten Fällen kann die Fakultät hiervon Ausnahmen zulassen,
6. Bescheinigungen über den Besuch akademischer Veranstaltungen, die die Kenntnisse in Humanbiologie erweitern und vertiefen,
7. ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister, falls die Exmatrikulation länger als drei Monate zurückliegt,
8. Erklärungen über
 - a) alle bisherigen Promotionsversuche und deren Ergebnisse und

- b) laufende und abgeschlossene Strafverfahren.
- (4) Wer in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf einen neuen Antrag nur einmal einreichen, jedoch nicht früher als ein Jahr nach Ablehnung des ersten Antrages. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann zurückgezogen werden, solange dieses nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.
- (6) Ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist abzulehnen, wenn die Nachweise nach den Absätzen 1 und 2 nicht geführt sind oder die Frist nach Absatz 4 nicht eingehalten ist oder wenn das Thema der Dissertation nicht dem Wissenschaftsbereich der Humanbiologie entstammt.
- (7) Über die Ablehnung entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Der Promotionsausschuß beschließt die Eröffnung des Promotionsverfahrens, bestellt die Gutachter der Dissertation, legt den Modus der mündlichen Prüfung und die Prüfungsfächer fest und bestellt die Promotionskommission. Gutachter und Prüfer können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sein.

§ 7 Begutachtung der Dissertation

Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachtern begutachtet, die an der Universität Ulm tätig sein sollen. Wer die Dissertation betreut, soll als Erstgutachter bestellt werden; der Zweitgutachter soll nicht derselben Abteilung angehören. Ist das Thema mehreren Fächern zuzuordnen, kann ein weiterer Gutachter zugezogen werden.

§ 8 Bewertung der Dissertation

- (1) In dem Gutachten ist dem Promotionsausschuß die Annahme oder Ablehnung der Dissertation zu empfehlen und eine begründete Bewertung vorzuschlagen.

- (2) Eine zur Annahme empfohlene Dissertation ist wie folgt zu bewerten:

sehr gut,	magna cum laude
gut,	cum laude
genügend,	rite

Zwischenbewertungen sind zulässig. Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten das Prädikat "ausgezeichnet" (summa cum laude) vergeben werden. Dies ist zusätzlich zu begründen.

- (3) Werden in einem Gutachten Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne daß sie insgesamt abgelehnt wird, so kann die Beseitigung der Mängel zur Bedingung für die Annahme gemacht werden. Der Promotionsausschuß fordert den Doktoranden zur Beseitigung der Mängel auf und setzt hierzu eine angemessene Frist. Verstreicht die Frist erfolglos, gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (4) Empfiehlt einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so bestellt der Promotionsausschuß einen zusätzlichen Gutachter. § 7 gilt entsprechend.
- (5) Empfehlen beide Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so die Dissertation abgelehnt. Das Promotionsverfahren ist gemäß § 19 abzuschließen. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten.

§ 9 Auslage der Dissertation

- (1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Medizinischen Fakultät sowie den Dekanen der Universität Ulm bekannt, daß die Dissertation und die Gutachten 14 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb dieser Frist kann schriftlich fachlich begründeter Einspruch gegen die Begutachtung und Bewertung der Dissertation erhoben werden.
- (2) Ist kein Einspruch erhoben worden, so entscheidet der Promotionsausschuß unter Berücksichtigung aller Gutachten über die Annahme der Dissertation und deren Bewertung.

- (3) Liegt ein Einspruch vor, so entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung der Gutachter, ob und wie er berücksichtigt werden soll.

§ 10 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung hat die Form eines Kolloquiums oder einer Fächerprüfung.
- (2) Ein Kolloquium legt ab, wer mindestens ein Jahr in direktem Zusammenhang mit der Promotionsabsicht an der Universität Ulm gearbeitet hat.
- (3) Eine Fächerprüfung legt ab, wer zugelassen wurde, ohne § 5 Abs. 2 Ziff. 5 zu erfüllen oder wer vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens eine Fächerprüfung beantragt hat.
- (4) Der Verlauf der Prüfung ist in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (5) An der mündlichen Prüfung können die Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät teilnehmen. Sie haben beim Kolloquium das Recht, Fragen zu stellen.
- (6) Doktoranden der Humanbiologie können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Promovenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Promotionskommission

- (1) Für die mündliche Prüfung wird eine Promotionskommission gebildet.
- (2) Der Promotionskommission gehören an:

die Promotionsausschußmitglieder, die Gutachter der Dissertation und im Falle der Kolloquiumsprüfung zwei weitere Prüfer; im Falle der Fächerprüfung die Prüfer der Haupt- und Nebenfächer. Der Vorsitzende des Promotions- ausschusses führt den

Vorsitz in der Kommission. Die Prüfer sollen an der Universität Ulm hauptberuflich tätig sein.

§ 12 Promotionskolloquium

- (1) Das Promotionskolloquium findet vor der Promotionskommission statt. Die Promotionskommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sind Gutachter oder weitere Prüfer an der Teilnahme verhindert, so regeln sie ihre Stellvertretung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (2) Das Promotionskolloquium soll 60 Minuten dauern.
- (3) Beim Promotionskolloquium trägt der Promovend in einem bis zu 30 Minuten dauernden freien Vortrag über seine Dissertation vor und wird dazu befragt. Danach ist eine von zwei vorgelegten Thesen aus dem Gebiet der Humanbiologie zu verteidigen, die nicht dem engeren Bereich der Dissertation entstammen dürfen; für das Promotionskolloquium sind die Thesen aus dem Gebiet der Humanbiologie im Einvernehmen mit dem Betreuer zu formulieren. Sie sind dem Promotionsausschuß spätestens 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung vorzulegen.

§ 13 Bewertung des Kolloquiums

- (1) Unmittelbar nach dem Promotionskolloquium berät die Promotionskommission über die mündliche Leistung. Jedes Mitglied gibt seine Bewertung ab.

Folgende Bewertungen können gegeben werden:

sehr gut,	magna cum laude
gut,	cum laude
genügend,	rite
ungenügend,	non sufficit

Zwischenbewertungen sind zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann sie mit "ausgezeichnet" - summa cum laude" bewertet werden.

- (2) Als Gesamtbewertung für die mündliche Prüfungsleistung wird das Mittel der Einzelbewertungen festgestellt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Endbewertung mindestens "genügend" lautet; ergibt sich "ungenügend", so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

§ 14 Fächerprüfung

- (1) Die Fächerprüfung umfaßt ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Sie wird in Form einer Kollegialprüfung vor drei Prüfern abgelegt. Die Prüfung dauert in einem Hauptfach bis zu 45 Minuten, die Prüfungszeit beider Nebenfächer dauert insgesamt bis zu 45 Minuten.
- (2) Für die Fächerprüfung können alle Fächer gewählt werden, die in der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm vertreten sind. Aus den anderen Fakultäten kann ein Fach als Nebenfach gewählt werden, falls es der Humanbiologie nahesteht.
- (3) Als Hauptfach ist ein Fach zu wählen, dem die Dissertation zugehört. Die Fächerkombination muß eine breite Streuung nach Fachgebieten erkennen lassen.

§ 15 Bewertung der Fächerprüfung

- (1) Die Bewertung für jede der drei Prüfungen wird vom Prüfer nach den Notenstufen von § 13 Abs. 1 unmittelbar nach Prüfungsende festgelegt. Die Fächerprüfung ist bestanden, wenn jede Einzelprüfung bestanden ist.
- (2) Die Endbewertung für die Fächerprüfung ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den Bewertungen des Hauptfaches (Gewicht 2) und der Nebenfächer (Gewicht je 1).

§ 16 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Versäumt der Promovend ohne triftigen Grund einen ihm gestellten Prüfungstermin, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann der Promovend nur einmal, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres, die Wiederholung schriftlich beantragen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung.
- (3) Beantragt der Promovend die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb von 18 Monaten nach dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt, so wird das Promotionsgesuch insgesamt durch den Promotionsausschuß abgelehnt. Das Verfahren ist abzuschließen.

§ 17 Gesamtbewertung der Promotion

- (1) Zur Ermittlung der Gesamtbewertung wird das ungerundete Mittel aus sämtlichen Bewertungen der Dissertation mit dem Faktor 2 gewichtet und mit der einfach gewichteten Endbewertung der mündlichen Prüfung gemittelt.

Als Gesamtbewertung kann vergeben werden:

sehr gut,	magna cum laude
gut,	cum laude
genügend,	rite

- (2) Die Gesamtbewertung "ausgezeichnet - summa cum laude" kann vergeben werden, sofern die Bewertung für die schriftliche wie die mündliche Promotionsleistung einstimmig "ausgezeichnet" lautet.
- (4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt das Gesamtergebnis mit.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Ist die Prüfung bestanden, so ist die Dissertation drucken oder vervielfältigen zu lassen. Änderungen bedürfen der Genehmigung.
- (2) Spätestens zwei Jahre nach der Mitteilung über das Gesamtergebnis ist die vorgeschriebene Zahl von Exemplaren an die Fakultät abzuliefern. Wird die Frist versäumt, erlöschen alle Ansprüche auf Promotion. In besonderen Fällen kann der

Vorsitzende des Promotionsausschusses die Ablieferungsfrist für die Dissertationsexemplare verlängern. Der Antrag auf Fristverlängerung ist rechtzeitig zu stellen und zu begründen.

(3) Für die Veröffentlichung gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Ablieferung von 20 Exemplaren in Fotodruck oder 20 Exemplaren in Form von Mikrofiches an die Universitätsbibliothek Ulm; oder
2. Publikation in einem gewerblichen Verlag, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird; oder
3. Veröffentlichung ganz oder teilweise in einer wissenschaftlichen Zeitschrift als Erstautor, oder
4. durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 sind jeweils drei Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Der Fakultätsrat behält sich vor zu entscheiden, auf welche Zeitschriften, Schriftenreihen oder selbständige Verlagsveröffentlichungen diese Bestimmung anzuwenden ist. Alle Pflichtexemplare müssen einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, daß es sich um eine Dissertation handelt. Bei einer späteren Titeländerung ist auf den Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen. Den gedruckten/vervielfältigten Pflichtexemplaren sind die Namen der Gutachter und des amtierenden Dekans beizugeben. Die Vervielfältigung hat auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zu erfolgen.

- (4) In den Fällen 1., 2., und 4. überträgt der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Ein Muster der für die Veröffentlichung vorgesehenen Exemplare der Dissertation gemäß Abs. 3 ist dem Betreuer - oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist - einem der Gutachter vorzulegen. Dieser bestätigt dem Vorsitzenden des Promotionsaus-

schusses die inhaltliche Übereinstimmung mit der eingereichten Dissertation. Sodann sind die Exemplare der Universitätsbibliothek abzuliefern. Diese bestätigt dem Dekan die Ablieferung.

§ 19 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Entscheidungen, die das Promotionsverfahren durch Ablehnung der Annahme als Doktorand, § 4 Abs. 3, die Ablehnung der Zulassung zum Promotionsverfahren, § 5 Abs. 6, die Ablehnung der Dissertation, § 8 Abs. 5, Nichtantritt zur mündlichen Prüfung, § 16 Abs. 1, Ablehnung der Wiederholung der mündlichen Prüfung, § 16 Abs. 3, beenden, Entscheidungen mit denen Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden, § 22 sowie Entscheidungen über die Entziehung des Doktorgrades, § 23 teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 20 Vollzug der Promotion

- (1) Nach Veröffentlichung der Dissertation wird die Promotion vollzogen, indem der Dekan die Promotionsurkunde aushändigt. Die Urkunde ist auf den Tag des Abschlusses der mündlichen Prüfung ausgefertigt und muß den Titel der Dissertation und die Gesamtbewertung nennen. Sie ist vom Rektor und vom Dekan zu unterschreiben. Erst die Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.
- (2) Das Promotionsverfahren kann ein Mal wiederholt werden, jedoch nicht früher als ein Jahr nach Ablehnung des ersten Antrages.

C. Promotion ehrenhalber

§ 21 Verfahren

- (1) Die Medizinische Fakultät kann für besondere wissenschaftliche Verdienste um die Humanbiologie den Grad des Doktors der Humanbiologie ehrenhalber (Dr. biol. hum. honoris causa, Dr. biol. hum. h. c.) verleihen. Der Beschluß über die Verleihung bedarf der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Senat.

- (2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde durch den Dekan vollzogen. In der Urkunde sind die für die Verleihung maßgeblichen wissenschaftlichen Verdienste hervorzuheben. Sie ist vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen.

D. Ungültigkeitserklärung, Entziehung des Doktorgrades

§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß eine Promotionsleistung durch Täuschung erlangt wurde, oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen für ungültig zu erklären. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuß.
- (2) Werden Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so kann auf Antrag die betreffende Promotionsleistung wiederholt werden. Das Verfahren richtet sich nach §§ 6 ff., 16.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird bei der Promotion getäuscht, kann die Verleihung des Doktorgrades rückgängig gemacht werden.
- (2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne daß hierüber getäuscht wurde und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so gilt dieser Mangel als geheilt. Ist die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt worden, so erfolgt die Entscheidung unter Beachtung von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- (3) Eine Entziehung des Doktorgrades aus anderen Gründen kann nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.
- (4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Promotionsausschuß. Die nach Absatz 3 der Fakultätsrat.

§ 24 Akteneinsicht

Auf Antrag ist Bewerbern nach Abschluß des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben. Der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Verfahrens beim Dekan gestellt werden.

E. Inkrafttreten

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt an dem dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Ulm vom 28. Mai 1990 (W. u. K. 1990, 192), außer Kraft.
- (3) Bewerber um den Doktorgrad eines Dr. biol. hum., die das Verfahren noch unter der Geltung der Promotionsordnung der Universität Ulm vom 28. Mai 1990 begonnen haben, können dieses Verfahren auf Antrag nach den Vorschriften der neuen Ordnung zu Ende führen.

Ulm, den 15. Oktober 1998

Professor Dr. H. Wolff, Rektor